



An das
Gemeindeamt Tarrenz
Hauptstraße 14
6464 Tarrenz

Erklärung zur Leerstandsabgabe

Für das Kalenderjahr _____

Abgabegenstand gemäß § 6 TFLAG / Angaben über das Leerstandsobjekt

Adresse: 6464 Tarrenz - _____
Straße, Haus Nr., Top Nr.

Ausnahmen gemäß § 7 TFLAG / Leermeldung

*Aufgrund folgender Ausnahme(n) besteht für dieses Objekt keine Abgabepflicht:
(Mehrfachnennungen möglich)*

Es befindet sich eine Stellungnahme in der Beilage (ggf. bitte ankreuzen):

Abgabenschuldner gemäß § 8 TFLAG

(1) Name: _____

(2) Adresse: _____

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe gemäß § 9 TFLAG

Nutzfläche der Wohnung: _____

Kalendermonate ohne Wohnsitz: _____

Angaben zur Nutzfläche bitte ankreuzen:

(1) Flächenangabe lt. Einreichplan / Baubescheid / Feststellungsbescheid:

(2) Selbstberechnung:



Die Bemessungsgrundlage (Nutzfläche Ihres Objektes) und die Anzahl der Leerstandsmonate sind in die jeweilige Zeile einzutragen, der Abgabebetrag ist in der rechten Spalte anzugeben:

Bemessungsgrundlage laut Verordnung vom 15.12.2022	Höhe der Abgabe/Monat	Nutzfläche in m ²	Anzahl Monate	Abgabebetrag in EUR
bis 30 m ² Nutzfläche	EUR 15,00			
von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche	EUR 30,00			
von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche	EUR 42,00			
von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche	EUR 60,00			
von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche	EUR 83,00			
von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche	EUR 107,00			
von mehr als 250 m ² Nutzfläche	EUR 132,00			

Dieser Abgabe liegt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tarrenz vom 15.12.2022 über die Höhe der Leerstandsabgabe zugrunde. Diese basiert auf § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz – TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022.

Bitte beachten Sie die gesetzlichen Grundlagen im Rechtsinformationssystem des Bundes unter: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_TI_20220912_86/LGBLA_TI_20220912_86.html

Entstehung des Abgabenspruchs, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe gemäß § 10 TFLAG

(1) Der Abgabenspruch entsteht für die ersten sechs Kalendermonate mit Vollendung des sechsten Monats, in dem ein Leerstand nach § 6 Abs. 1 besteht und in weiterer Folge mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats, in dem ein Leerstand nach § 6 Abs. 1 besteht.

(2) Der Abgabenschuldner hat die Abgabe für die im abgelaufenen Kalenderjahr entstandenen Abgabensprüche bis zum 30. April des Folgejahres selbst zu bemessen und unter Bekanntgabe der Bemessungsgrundlagen nach § 9 an die Gemeinde zu entrichten; das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach § 7 ist glaubhaft zu machen (Leermeldung).

Bestätigung über die Richtigkeit der Angabe:

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig und vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift